

Grundsätze für die Förderung der auswärtigen Ferienerholung

nach dem Beschluß des Jugendhilfeausschusses des Gemeinderats vom 20.11.2000

1 Zuwendungszweck

Als auswärtige Ferienerholung werden Maßnahmen gefördert, die für Stuttgarter Kinder und Jugendliche außerhalb Stuttgarts stattfinden und unter pädagogischer Betreuung der Erholung, der Bildung oder der Jugendbegegnung dienen.

2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte im Sinne dieser Grundsätze sind rechtsfähige Stuttgarter Träger der freien Jugendhilfe, die Voraussetzungen des § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen bzw. Mitglied im Stadtjugendring sind.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Träger muß die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart anerkennen.
- 3.2 Die Durchführung von pädagogisch betreuten Freizeiten muß in der Satzung des Trägers ausdrücklich als Ziel aufgenommen bzw. in einer Freizeitkonzeption festgelegt sein.
- 3.3 Gewinnorientierte Anbieter werden nicht gefördert.
- 3.4 Zur Sicherung der Qualität werden unter nachstehenden Voraussetzungen die Verpflegungstage der Betreuerinnen und Betreuer bezuschußt. Für diesen Bereich dürfen max. 40 % der Haushaltsmittel aufgewendet werden.
- 3.5 Die Betreuerinnen und Betreuer müssen über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Diese muß nachgewiesen sein durch
 - einschlägige Schulungen oder
 - den Besitz einer Jugendleiter/-innencard (JULEIKA) oder
 - einer pädagogischen Ausbildung.
- 3.6 Der Betreuungsschlüssel muß zwischen 1:6 und 1:3 liegen.
- 3.7 Die Maßnahme muß mindestens 4 Tage dauern; An- und Rückreisetage werden jeweils als volle Tage gerechnet.
- 3.8 Über den Verlauf der Ferienmaßnahme ist am Ende ein Kurzbericht zu erstellen.

4 Bemessung der Zuwendung

Stuttgarter Kinder und Jugendliche mit gültiger städtischer Bonuscard erhalten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 7,67 € je Verpflegungstag. Diese Förderung kann ebenfalls gewährt werden für Stuttgarter Kinder und Jugendliche, bei denen nach Ermessen des Trägers materielle Bedürftigkeit vorliegt.

Für Betreuerinnen und Betreuer wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuß von 6,14 € je Verpflegungstag gewährt.

5 Verfahren, Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Zuschußantrag über die Freizeitmaßnahme (zugleich Verwendungsnachweis) ist nach Beendigung der Maßnahme auf Formblatt dem Jugendamt bzw. dem Stadtjugendring (bezüglich seiner Mitglieder) einzureichen.
Einreichungstermine sind:
für die Freizeiten, die vor dem 01.05. enden, der 30.06. des Jahres;*
für die Freizeiten, die vor dem 01.10. enden, der 31.10. des Jahres.*
Das Jugendamt kann eine Fristverlängerung im Einzelfall zulassen. Der Stadtjugendring kann für Freizeitabrechnungen seiner Mitglieder kürzere Fristen festlegen.
- 5.2 Der Träger hat eine Teilnehmerliste zu führen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat Belege über die begünstigten Teilnehmer und den Zuschußbetrag sowie die Teilnehmerliste mindestens 5 Jahre lang zur Prüfung durch die Stadt oder den Stadtjugendring bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden.

Wichtig:

Alle in diesen Grundsätzen aufgeführten Unterlagen bleiben beim Freizeitträger. Sie sind nicht dem Zuschußantrag bzw. der Abrechnung beizufügen.

*abweichende Abrechnungsfristen beim Stadtjugendring Stuttgart e.V.: 01.04., 01.07., 01.10. und 15.12. des Jahres